
Infoblatt zum Erweiterten Führungszeugnis

Sexualisierte Gewalt kann überall vorkommen, wo Erwachsene mit Kindern zusammenarbeiten. Meist passieren Übergriffe nicht zufällig, sondern werden von Täter*innen geplant. Es liegt daher in der Verantwortung all derer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umfassend Vorsorge zu treffen, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch geschützt werden.

Auch im Rahmen von „Kultur macht stark“ hat Kinderschutz Priorität. Daher übernehmen alle Programmpartner gemeinsame Schritte, um wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) hat das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der BKJ als Mitgliedsorganisation unterzeichnet. Dies soll allen Einrichtungen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, Orientierung und Leitlinie sein. Es ist als Anregung und Leitfaden für Träger, Einrichtungen und Verbände zu verstehen, die ein speziell auf ihre Praxis, ihre Rahmenbedingungen und ihre Struktur(en) zugeschnittenes Schutzkonzept erarbeiten möchten.

Ab der Ausschreibungsrunde vom 01. März bis 30. April 2024 führt der dbv nun zudem die verpflichtende Richtlinie ein, dass alle direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeitenden Honorarkräfte, Ehrenamtlichen und Projektleitungen im Rahmen von „Gemeinsam Digital!“ in den Bündnissen ein Erweitertes Führungszeugnis beantragen und auf Anfrage vorlegen müssen.

Das **Erweiterte Führungszeugnis** enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Zeugnis zu geringfügig sind, wie zum Beispiel Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe.

Diese neue Verpflichtung soll Awareness und Sensibilität für das Thema wecken und gleichzeitig potenzielle Täter*innen warnen.

Wer benötigt ein Erweitertes Führungszeugnis?

Dieses benötigen vor allem Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z.B. an Schulen oder im Sportverein). Im Rahmen einer Förderung bei „Gemeinsam Digital!“ benötigen alle am Projekt Beteiligten, die mit den Kindern und Jugendlichen direkt arbeiten, das Zeugnis.

Wo bekommt man ein Erweitertes Führungszeugnis her?

Wenn man das Führungszeugnis **persönlich oder schriftlich** beantragen möchte: Man stellt bei der **zuständigen (Einwohner-)Meldebehörde** oder dem **Bürgeramt** einen Antrag auf Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses. Man muss dort die **Identität nachweisen**.

Online-Beantragung: Ein Führungszeugnis kann man entweder in der zuständigen Einwohnermeldebehörde oder beim Bundesamt für Justiz (BfJ) direkt online beantragen: www.fuehrungszeugnis.bund.de

Neben dem **aktivierten Online-Ausweis** wird ein NFC-fähiges Smartphone als Kartenlesegerät sowie eine Software, zum Beispiel die kostenlose AusweisApp2 des Bundes benötigt.

Wie lange dauert es, um das Erweiterte Führungszeugnis zu bekommen?

Der Antrag wird von der Gemeinde an die zuständige Bundesbehörde weitergeleitet und nach etwa zwei bis drei Wochen wird das Führungszeugnis zugeschickt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde nach aktuellen Bearbeitungszeiten.

Wer kann in Deutschland ein Führungszeugnis beantragen?

Nur Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können ein Führungszeugnis beantragen. Sie können sich bei der Antragstellung nicht vertreten lassen – auch nicht durch einen Rechtsanwalt.

Wer trägt die Kosten für ein Erweitertes Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis kostet derzeit 13,00 Euro. Die Gebühr ist mit dem Antrag bei der zuständigen Meldebehörde oder online zu entrichten. Bei der Online-Beantragung kann die Gebühr per Giropay oder mit Kreditkarte beglichen

werden. Eine Erstattung der Kosten durch den dbv im Rahmen von „Kultur macht stark“ ist möglich.

Wie oft muss ein Führungszeugnis erneuert werden?

Das vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis darf bei der ersten Vorlage im Rahmen von „Gemeinsam Digital!“ nicht älter als drei Monate sein. Das Zeugnis muss in Abständen von drei bis fünf Jahren erneuert werden.

Wie sieht ein deutsches Führungszeugnis aus?

Das Führungszeugnis, umgangssprachlich auch "polizeiliches Führungszeugnis" genannt, ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Die Daten über Vorstrafen stammen aus dem Bundeszentralregister, das Führungszeugnis ist ein Auszug daraus.

Wenn man das Erweiterte Führungszeugnis beantragt, benötigt man ggf. ein Dokument, aus dem hervorgeht, welche Stelle oder Behörde das Erweiterte Führungszeugnis verlangt. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus.

Alle Informationen gibt es auch hier:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument98504

Umsetzung der verpflichtenden Richtlinie bei „Gemeinsam Digital!“

Bei der erfolgreichen Durchführung Ihrer Vorhaben im Rahmen von „Kultur macht stark“ möchten wir Sie mit Informationen zur Aufsichtspflicht unterstützen. Ggf. kennen Sie die nachfolgenden Hinweise bereits. Dennoch: Sie führen Veranstaltungen mit Minderjährigen durch. Der Gesetzgeber stellt besondere Anforderungen, um die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden jeglicher Art – wie körperliche, seelische und gesundheitliche Schäden zu bewahren.

Im Zuwendungsvertrag wird erstmals in Verträgen, die im Rahmen der Ausschreibung vom 01. März bis 30. April 2024 geschlossen werden, folgende Passage enthalten sein:

„Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist fachlich und pädagogisch geeignetes Personal einzusetzen. Die geförderte Einrichtung prüft die Qualifikation und lässt sich ein Erweitertes Führungszeugnis zwecks Prüfung vorlegen. Die geförderte Einrichtung verpflichtet das Personal dahingehend, unaufgefordert alle drei Jahre ein aktuelles Zeugnis vorzulegen. Das Zeugnis verbleibt bei der Honorarkraft/dem Ehrenamtlichen und wird der Antragstellenden Einrichtung lediglich zur Einsicht vorgelegt.“

Ebenso ist eine entsprechende Passage dann Teil der Kooperationsvereinbarung, die die Bündnispartner zur Antragstellung eingehen.

Im Zuge der Vertragserstellung werden wir auch alle Bündnisse bitten, uns bereits bestehende Schutzkonzepte Ihrer Einrichtungen zuzusenden, damit wir einen Überblick darüber erlangen, wie der Stand bundesweit ist.

Wichtiger Hinweis: Für alle bereits im Rahmen von „Gemeinsam Digital!“ tätigen Bündnisse gibt es eine Übergangsfrist. Für alle bereits beantragten Teilprojekte, die im September 2024 oder später starten, hat die neue Richtlinie Gültigkeit.

Stand: Januar 2024

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), „Gemeinsam Digital! – Kreativ mit Medien“